

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“



S o n d e r d r u c k

Gemeinde Edderitz
Gemeinde Fraßdorf
Gemeinde Glauzig
Gemeinde Görzig
Stadt Gröbzig
Gemeinde Großbadegast
Gemeinde Hinsdorf
Gemeinde Libehna
Gemeinde Maasdorf
Gemeinde Meilendorf
Gemeinde Piethen
Gemeinde Prosigk
Gemeinde Quellendorf
Stadt Radegast
Gemeinde Reupzig
Gemeinde Riesdorf
Gemeinde Scheuder
Gemeinde
Treblichau a. d. Fuhne
Gemeinde
Weißandt-Gölzau
Gemeinde Wieskau
Gemeinde Zehbitz

Jahrgang 5
Donnerstag, den
10. September 2009
Nummer 18a

Amtliche Mitteilungen

Stadt Gröbzig

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 27.09.2009 findet in der Stadt Gröbzig die Wahl zum Bürgermeister statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokales (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Gröbzig (0051)	Stadt Gröbzig - Ratssaal, Markt 1
2	Gröbzig (0052)	Kindertagesstätte Pumuckl Hallesche Straße 15a
3	Gröbzig (0053)	Dorfgemeinschaftshaus Werdershausen Gröbziger Straße 7
4	Gröbzig (0054)	Schule/Jugendclub OT Wörbzig Schulstraße 4

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis zum 02.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:
Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden**, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Nössler
Stadtwahlleiter

Stadt Gröbzig
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 27. September 2009 in der Stadt Gröbzig

Der Stadtrat der Stadt Gröbzig hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 durch Beschluss folgende Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 27.09.2009 in der Stadt Gröbzig zugelassen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	geb. am	ggf. Partei	Hauptwohnung
1.	Günther	Volker	Betonbauer	28.01.1957	DIE LINKE	Straße des Aufbaus 14 06388 Gröbzig
2.	Honsa	Dirk	Dipl.- Ing.	12.08.1962	CDU	Auf der Linie 20 06388 Gröbzig

gez. Friske
2. Stellv. des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Stadt Gröbzig am 27.09.2009

Aus Anlass der Bürgermeisterwahl in der Stadt Gröbzig am 27.09.2009 findet die

- 1. Sitzung des Wahlausschusses am Montag, dem 28.09.2009, um 11.00 Uhr**
im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Stadtwahlleiter
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Gröbzig am 27.09.2009
5. Fertigung der Niederschrift
6. Schließung der Sitzung

gez. Nössler
Stadtwahlleiter

In Vorbereitung zur Bürgermeisterwahl am 27.09.2009 in der Stadt Gröbzig, bilden wir hiermit einen Musterstimmzettel ab.

Stimmzettel

für die Bürgermeisterwahl am 27. September 2009 in der Stadt

Gröbzig

Sie haben 1 Stimme

Nicht mehr als **eine** Stimme! Der Stimmzettel ist sonst **ungültig**.

Lfd. Nr.	Bewerber/innen	Partei/ Wählergruppe	
1	Günther, Volker Geburtsjahr 1957 Betonbauer Straße des Aufbaus 14 06388 Gröbzig	DIE LINKE	<input type="radio"/>
2	Honsa, Dirk Geburtsjahr 1962 Dipl.-Ingenieur Auf der Linie 20 06388 Gröbzig	CDU	<input type="radio"/>



IMPRESSUM

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Götzau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Götzau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978) 265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 0171/4144018